

~~700.3/70~~
793.21/70

N o t i z

für den Herrn Departementschef

Besprechung mit Herrn Bührle vom 20.8.70

Herr Bührle möchte sich über zwei verschiedene Geschäfte unterhalten:

1. Uebernahme der Hispano-Suiza (Suisse)
2. Weiterbestand der Pilatus-Flugzeugwerke AG Stans.

Hispano-Suiza

Anlässlich einer Unterredung in Bern hat mich Herr Balsiger (Bührle/Oerlikon) wie folgt orientiert:

Die Firma Sulzer soll die Abteilung Textilmaschinen von Hispano übernehmen und Bührle die Abteilungen Werkzeugmaschinen und Waffen. Es handelt sich nicht um die Uebernahme von Aktien, sondern um den Ankauf der Immobilien und des Maschinenparks.

Die Herstellung von Waffen soll unter dem Namen "Neue Hispano Suiza" weiterhin selbständig erfolgen. Entwicklung und Verkauf werden koordiniert bzw. vereinigt. Für die Auslandsgeschäfte beider Firmen soll der neue Generaldirektor (Brem oder Brehm?) der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon (WO) verantwortlich sein.

Die Erteilung einer neuen Grundbewilligung für Hispano wird unerlässlich sein. Nach dem Prozess Bührle wird auch diejenige der WO überprüft werden müssen. Der dringenden Empfehlung der Expertenkommission Max Weber, wonach die in Artikel 9, Absatz 4 des Kriegsmaterialbeschlusses enthaltene Bestimmung betreffend die Vertrauenswürdigkeit der Gesuchsteller strikte zu befolgen sei, wird in beiden Fällen Rechnung zu tragen sein. Es wird sich also darum handeln, genaue Auskünfte über die für die Kriegsmaterialgeschäfte verantwortlichen Personen oder Ausschüsse einzuholen und diese auch auf ihre strafrechtliche Verantwortung aufmerksam zu machen für den Fall, dass sie ihre Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzen.

Pilatus-Flugzeugwerke

In ihrem Memorandum haben die Pilatuswerke auf vier Punkte hingewiesen, die uns interessieren und zu denen heute folgendes gesagt werden kann:

1. Weiterbenützung des Militärflugplatzes Buochs im bisherigen Rahmen:

Die Mitbenützung des Militärflugplatzes wurde im Jahre 1946 vertraglich geregelt. Grundsätzlich soll an diesem Benützung



recht in rechtlicher und technischer Hinsicht nichts geändert werden. Hingegen wird im Hinblick auf die in den verflossenen 24 Jahren getätigten Ausbauten und Investitionen auf den Flugplatz eine Anpassung der damals festgelegten jährlichen Entschädigung (Fr. 5'000.-) gelegentlich erwogen werden müssen.

2. Wartungsaufträge der Armee im bisherigen Rahmen:

Sofern es sich um Arbeitsaufträge der Abteilung der Militärflugplätze für Unterhalt, Kontrollen und Revisionen an Militärflugzeugen handelt, welche dem Werk eine jährliche Beschäftigung von 80'000 bis 100'000 Stunden bringen, kann der Firma für die kommenden Jahre ein gleichbleibender Umfang zugesichert werden.

3. Exportmöglichkeiten für den Porter und dessen Ersatzteile:

Das Politische Departement teilt unsere Auffassung, wonach alle Bemühungen zur Förderung der Exportmöglichkeiten für den Porter und dessen Ersatzteile grundsätzlich zu unterstützen sind. Das Beispiel Australien (militärische Verwendung) dürfte unsere Einstellung bestätigen. Gegenwärtig kann der Katalog des Kriegsmaterials nicht geändert werden. Bis auf weiteres muss also nach wie vor auf den Verwendungszweck abgestellt werden. Im zivilen Bereich (Einsatz auf dem Agrarsektor, Entwicklungshilfe u.a.m.) bestehen keine Schwierigkeiten unsererseits, da die Produkte nicht bewilligungspflichtig sind.

4. Lieferungsmöglichkeiten für in Stans hergestellte Flugzeugbestandteile an das französische Werk:

Auch hier kommt es auf die Verwendung des Endproduktes an. Sofern es sich um Kriegsmaterial handelt, ist das Politische Departement der Meinung, dass eine Endabnehmer-Erklärung des Staates verlangt werden soll, für welchen das Endprodukt bestimmt ist. Anlässlich der bevorstehenden Revision des Kriegsmaterialbeschlusses müssen auch derartige Zulieferungen geregelt werden. Voraussichtlich wird dem Bundesrat eine Lösung vorgeschlagen, wonach die Erklärung nur verlangt wird, sofern der Wert der Zulieferungen 50 % des Ausführpreises des fertigen Materials überschreitet. Somit könnte das Vorhaben der Pilatus ohne Komplikationen und in Anwendung des einfachen Bewilligungsverfahrens verwirklicht werden.

12.8.70

Beilagen:

- Memorandum Pilatus
- Akten 700.3/70 und 793.21/70